Allgemeine Bestimmungen GuW für Endkreditnehmer

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer gelten diese Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung des Darlehens

1.1 Das Darlehen darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

1.2 Das Darlehen ist innerhalb von zwei Monaten nach Abruf der Mittel für den Verwendungszweck gemäß Kosten- und Finanzierungsplan einzusetzen.

1.3 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach der letzten Auszahlung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Er hat die in dem Vordruck vorgesehenen Angaben zu machen, die in dem Vordruck vorgesehenen Erklärungen und Bestätigungen Dritter (Steuerberater/Abschlussprüfer) beizubringen, die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen und die vorgesehenen Belege und Verträge einzureichen.

1.4 Einzureichende Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Darlehenszweck (z. B. Projektnummer) enthalten. Dies gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.

1.5 Der Endkreditnehmer hat die oben genannten Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzubewahren, sofern nicht aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund einer Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

2. Abruf des Darlehens

2.1 Das Darlehen darf nur anteilig mit den übrigen im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden.

2.2 Aufgrund der Zweckbindung darf der Endkreditnehmer das Darlehen erst abrufen – ggf. in Teilbeträgen –, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von zwei Monaten dem Verwendungszweck zugeführt werden können.

2.3 Sollte sich wider Erwarten ergeben, dass dies nicht in vollem Umfang möglich ist, so hat der Endkreditnehmer die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die SAB zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz vorliegen.

2.4 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung des Darlehens ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kündigen, wenn sich der Umfang der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Die Hausbank kann im Falle der Kündigung eine Vorfälligkeitsentschädigung geltend machen.

3.2 Die gekündigten Beträge werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

3.3 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans um mindestens 20 %, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

4. Berechnung von Kosten und Aufwendungen

4.1 Die Kosten und Aufwendungen der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des Darlehens sind mit den Zinsen abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (z.B. wegen Nichtabnahme des Darlehens oder im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Gesetzliche Ansprüche der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.

4.2 Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz gegenüber dem Endkreditnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig

a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden, dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;

b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern während der Kreditlaufzeit zur Abgeltung übergreifender Dienstleistungen;

c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die z. B. wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

5. Vorzeitige Rückzahlung

5.1 Sofern nicht anders geregelt, ist der Endkreditnehmer berechtigt, das Darlehen während der ersten Zinsfestschreibungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise an die Hausbank zurückzuzahlen. Von der Absicht der vorzeitigen Rückzahlung eines Betrages von mehr als 2 Mio. € wird der Endkreditnehmer die Hausbank unverzüglich per Telefax vorab schriftlich unterrichten.

5.2 Im Falle einer Rückzahlung gemäß Nr. 5.1 zahlt der Endkreditnehmer der Hausbank eine Vorfälligkeitsentschädigung.

5.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

6. Besicherung

Die Hausbank ist berechtigt, die aus der Darlehensgewährung entstandenen Forderungen nebst Nebenrechten und die zur Sicherung des Darlehens bestellten Sicherheiten auf die SAB zu übertragen.

7. Prüfungsrechte, Auskunftserteilung

7.1 Die Hausbank und die SAB sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu unterrichten und die Verwendung des Darlehens vor Ort zu prüfen. Die SAB kann diese Prüfungen durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.

7.2 Die Hausbank ist berechtigt, der SAB auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft über alle wesentlichen Vorkommnisse beim Endkreditnehmer zu erteilen, Einblick in die Darlehensunterlagen zu gewähren und Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Diese Berechtigung besteht auch gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem für die Förderung zuständigen Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Sächsischen Staatskanzlei, den von diesen beauftragten Institutionen, Kammern und sonstigen am Förderverfahren und der Evaluation des Förderprogramms beteiligten Stellen sowie deren jeweiligen Prüfungseinrichtungen und dem Sächsischen Rechnungshof.

8. Subventionserhebliche Tatsachen, Mitteilungspflicht

Dem Darlehen liegen Subventionen des Landes bzw. des Bundes zugrunde, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem Endkreditnehmer sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der Hausbank und der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, insbesondere die Kündigungsgründe gemäß Nr. 11.1 Satz 1 lit. a) bis d), zu unterrichten. Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die SAB berechtigt.

9. Hinweispflichten

Ist der Darlehensnehmer im Vertrag zur Übernahme von Hinweispflichten verpflichtet, sind diese wie folgt umzusetzen:

9.1 Der Darlehensnehmer hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9.2 Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Baumaßnahme, hat der Darlehensnehmer auf einer Bautafel auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt hinzuweisen (Hinweis): „Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Hinweis durch eine permanente Erläuterung an sichtbarer Stelle zu ersetzen (mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist).

9.3 Bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben mit dem folgendem Text: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

10. Vorlage der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank unverzüglich seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund, Erstattung Zinsverbilligung

11.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensvertrag jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe

eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Hausbank auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Endkreditnehmers die Fortsetzung des Darlehensvertrages unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Endkreditnehmer das Darlehen erlangt hat, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet hat oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

b) im Darlehensvertrag genannte und/oder in der dem Darlehen zugrundeliegenden Förderrichtlinie (in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung) bestimmte Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) führen, Ermäßigung der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Finanzierungsmittel),

c) die dem Endkreditnehmer gewährten De-minimis-Beihilfen den zulässigen Betrag überschreiten oder der Endkreditnehmer gegen die Pflichten aus Nr. 12 verstößt,

d) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung über die Gewährung des Förderkredits von erheblicher Bedeutung waren,

e) der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung verletzt,

f) in den Vermögensverhältnissen des Endkreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 314 Absatz 2 oder § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

11.2 Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben durch diese Regelung unberührt.

11.3 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund kann die Hausbank vom Endkreditnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen.

11.4 Bei einer Kündigung des Darlehens gemäß Nr. 11.1 lit. a) und d) hat der Endkreditnehmer die Zinsverbilligungsmittel des Freistaates, die er dadurch erhalten hat, dass er zu den Zinsfälligkeiten nur einen verbilligten Zins zu zahlen hatte, der Hausbank zu erstatten. Bei einer Kündigung gemäß Nr. 11.1 Satz 1 lit. b) und c) gilt dies nur für die Zinsverbilligungsmittel, die der Endkreditnehmer ab dem Eintritt des Kündigungsgrundes erhalten hat. Die sich für die einzelnen Zinsfälligkeiten ergebenden Erstattungsbeträge sind rückwirkend ab den jeweiligen Zinsfälligkeiten mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

12. De-minimis-Bescheinigung, De-minimis-Beihilfen

12.1 Der Beihilfewert des zinsverbilligten Darlehens (ermittelt nach der EU-Referenzzinsmethode, Abl. EU 2008/C 14/02 vom 19.01.2008) ist eine sog. De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen). Die dem Endkreditnehmer gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von € 200.000 (bzw. € 100.000 im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Der Zeitraum der drei Steuerjahre bezieht sich auf das laufende sowie die beiden letzten Steuerjahre vor der Gewährung.

12.2 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank unaufgefordert alle innerhalb eines Dreijahreszeitraumes ab dem Zeitpunkt der der Gewährung der ersten Beilhilfe erhaltenen De-minimis-Beihilfen offen zu legen.

12.3 Der Endkreditnehmer hat die ihm von der Hausbank ausgehändigte De-minimis-Bescheinigung zehn Jahre ab Auszahlung des Darlehens aufzubewahren und auf Anforderung der EU-Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der SAB innerhalb einer Woche vorzulegen, soweit im Einzelfall keine längere Frist bestimmt ist. Bei einem künftigen Antrag auf Gewährung von Förderungen, denen eine De-minimis-Beihilfe zugrunde liegt, ist die Bescheinigung als Nachweis für bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

13. Weitere Bestimmungen für GuW-Darlehen zur Gründungsfinanzierung

13.1 Die Rechte aus Nr. 7 stehen auch dem Bundesrechnungshof und den Beauftragten des ERP-Sondervermögens zu. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von diesen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

13.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit darf dem Ausschuss des Deutschen Bundestages für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall den Namen des Endkreditnehmers sowie Höhe und Zweck des Darlehens in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern der Wirtschaftsausschuss dies beantragt. Die Bundesregierung darf zudem Name, Anschrift, Wirtschaftszweig, Beihilfebetrag, förderfähige Kosten des Vorhabens und Gesamtkosten des Vorhabens an die Europäische Kommission übermitteln, sofern der Endkreditnehmer zu den 50 am meisten Begünstigten des Programms ERP-Gründerkredit – universell gehört.

13.3 Der Vertragszins erhöht sich rückwirkend – auch für bereits getilgte Beträge – auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich (Zinszuschlag) von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Nr. 11.1 Satz 1 lit. a) oder d) vorliegt, und vom Eintritt des Kündigungsgrundes an, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Nr. 11.1 Satz 1 lit. b) oder c) vorliegt. Sofern der Vertragszins höher ist als Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, gilt der Vertragszins fort. Die Rechte aus Nr. 11 bleiben unberührt.

14. Vorrang dieser Allgemeinen Bestimmungen

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.

15. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

15.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Endkreditnehmer und der Hausbank gilt deutsches Recht.

15.2 Ist der Endkreditnehmer ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, kann die Hausbank den Endkreditnehmer an dem für den Sitz der Hausbank oder an dem für den Sitz ihrer Niederlassung zuständigen Gericht verklagen. Die Hausbank kann von diesem Endkreditnehmer nur an dem für den Sitz der Hausbank zuständigen Gericht verklagt werden. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Endkreditnehmer, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
SWIFT/BIC: SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934

Dokument Speichern Drucken